

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

siehe Verteiler

Erlass des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Einführung der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau

Im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz wird der gemeinsame Erlass des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr und des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 30.09.2005 zur Einführung der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau aufgehoben.

Mit Aufhebung des Erlasses sind die

1. Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01, Ausgabe 2001); Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/2001 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.11.2001; veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 3-2002, S. 111

2. Änderungen der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01); Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2004 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 15.12.2004; veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 4-2005, S. 103

für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen anzuwenden.

Vorgenannte Richtlinien und Änderungen sind in den RuVA-StB 01, Ausgabe 2001/Fassung 2005 zusammengefasst und können unter FGSV-Nr. 795 beim FGSV-Verlag bezogen werden (FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln).

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon 0361 3791-440
Telefax 0361 3791-499

ingo.mlejnek@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44/4336/2-2-

Erfurt, 18. November 2015

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon 0361 3791-000
Telefax 0361 3791-099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Verkehr“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Strategische Landes-
entwicklung, Kataster- und Ver-
messungswesen“, „Serviceagentur
Demografischer Wandel“
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft, Markt,
Ernährung“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Dienstgebäude 4
Abt. „Ländlicher Raum, Forsten“
Hallesche Straße 16
99085 Erfurt

Ergänzend sind die Technische Regeln Straßenaufbruch der „Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle (Stand 06.11.2003, Erich Schmidt Verlag 2004)" heran zu ziehen. Sollten sich Regelungen im Einzelfall widersprechen, gelten die RuVA-StB.

Den Landratsämtern und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wird der Erlass zur Kenntnis gegeben und die RuVA-StB 01 (Fassung 2005) für die in deren Baulast stehenden Straßen zur Anwendung empfohlen. Es wird außerdem um Information der im jeweiligen Kreisgebiet liegenden Gemeinden gebeten.

Im Auftrag



Lutz Irmer
Abteilungsleiter Verkehr

Nr. 37 **Allgemeines Rundschreiben**
Straßenbau Nr. 29/2004
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen,
Eigenschaften
12.5: Umweltschutz;
Boden- und
Gewässerschutz

Bonn, den 15. Dezember 2004
 S 26/38.56.05-20/22 Va 04

**Oberste Straßenbaubehörden
 der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen
 Bundesrechnungshof
 DEGES Deutsche Einheit
 Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

BETREFF Änderung der Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauspalt im Straßenbau, RuVA-StB 01;
 - Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/2001, StB 26/38.56.05-20/17 F 2001 vom 01.11.2001

Mit dem vorgenannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau habe ich die Obersten Straßenbauverwaltungen der Länder gebeten, die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauspalt im Straßenbau, RuVA-StB 01“ für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und einzuführen und sie bei Planungen, der Beurteilung, der Eignung der in ihr behandelten Baustoffe sowie der Entscheidung über Art und Ort der Verwendung im Hinblick auf Wasser- und Bodenschutz zugrunde zu legen.

Die RuVA-StB 01 wurden nicht von allen Ländern eingeführt.

Zwischenzeitlich fanden Gespräche zwischen Vertretern des Straßenbaues und der Länderarbeitsgemeinschaften Abfall (LAGA), Wasser (LAWA) und Boden (LABO) statt. Danach besteht derzeit keine unmittelbare Notwendigkeit für eine Überarbeitung. Allerdings kam man überein, ab sofort die folgenden Änderungen durch dieses Allgemeine Rundschreiben im Verwaltungsvollzug umzusetzen und auf diese Weise die wesentlichen Bedenken auszuräumen:

1. Auf die Verwertung von Ausbauspalt in „Deckschichten ohne Bindemittel“ und/oder „Tragschichten ohne Bindemittel unter wasserdurchlässigen Deckschichten“ wird verzichtet. Hieraus ergeben sich die folgenden Änderungen:

- In Tabelle 1 (Seite 9) sind die Verwertungsklasse A1 (PAK-Gehalt im Ausbauspalt ≤ 10 mg/kg) und die Fußnote 3 zu streichen.
- Im Abschnitt 4.3 (Seite 11) ist der 2. Satz wie folgt zu ergänzen: „...“, wenn diese in Tragschichten unter wasserundurchlässigen Deckschichten eingebaut werden.“
- In Tabelle 3 (Seite 12) ist die Zeile 5 zu streichen.

2. Auf die „Kaltverarbeitung ohne Bindemittel“ von Ausbaustoffen der Verwertungsklasse B wird verzichtet. Hieraus ergeben sich die folgenden Änderungen:
- Der Entscheidungsablauf in Bild 1 (Seite 8) ist dahingehend zu korrigieren, dass für die „Verwertungsklasse B“ das Verwertungsverfahren nach Abschnitt 4.3 gestrichen wird.
 - In Tabelle 1 (Seite 9) ist in der Zeile „Verwertungsklasse B“ das Verwertungsverfahren „(4.3)“ zu streichen.
 - Im Abschnitt 4.3 (Seite 11) ist der 3. Satz zu streichen.
 - In der Tabelle 3 (Seite 12) ist die Fußnote 1 zu streichen.

3. Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich ausdrücklich auf Folgendes hin:

Die Klassifizierung in Verwertungsklassen und die Grenzwerte der RuVA-StB 01 sind nicht dazu geeignet, eine abfallrechtliche Einstufung der im Bezug genannten Ausbaustoffe vorzunehmen. Dies betrifft u. a. die Einstufung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch im Hinblick auf die besondere Überwachungsbedürftigkeit nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Die abfallrechtliche Beurteilung ist nach den Festlegungen im KrW-/AbfG sowie dem untergesetzlichen Regelwerk vorzunehmen und obliegt den zuständigen Abfallbehörden der Länder.

Ich bitte, die Änderung der RuVA-StB 01 bzw. soweit die RuVA-StB 01 noch nicht eingeführt ist, diese in der geänderten Fassung für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Einen Abdruck Ihres Einführungsschreibens erbitte ich für meine Akten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RuVA-StB 01 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Bundesministerium für Verkehr,
 Bau- und Wohnungswesen
 Im Auftrag
 Wolfgang Hahn

(VkB1. 2005 S. 103)

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 40/2001
Sachgebiete 06.1: Straßen-Baustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
12.5: Umweltschutz; Boden- und Gewässerschutz

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung
von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen
Bestandteilen sowie für die Verwertung von
Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01),
Ausgabe 2001**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. Mai 1992 - StB 26/38.56.05-10/14 F 91
Mein Rundschreiben vom 19. September 2001 - S 26/S 15/14.80.00/44 Vt 01

Anlg.: RuVA-StB 01
Mehrfertigungen des ARS Nr. 40/2001 ohne Anlage

Die „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ (RuVA-StB 01), Ausgabe 2001, sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) im Einvernehmen mit mir und den obersten Straßenbauverwaltungen der Länder aufgestellt worden. Sie ersetzen in Verbindung mit den „Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau“ (RuA-StB 01) das von der FGSV veröffentlichte Arbeitspapier 28/1 „Umweltverträglichkeit von Mineralstoffen; Teil: Wasserwirtschaftliche Verträglichkeit“ und die „Grundsätze für die umweltverträgliche Verwendung und Wiederverwendung von Straßenbaustoffen“ (GuVWS), Ausgabe 1991, auf die ich mit Rundschreiben vom 25. Mai 1992 hingewiesen habe.

Die RuVA-StB 01 berücksichtigen neben der wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit auch die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). Sie ergänzen die RuA-StB 01 für den Fall, dass es sich beim Recycling-Baustoff um die Verwertung von Ausbauphosphat mit und ohne teer-/pechtypischen Bestandteilen handelt.

Für den Bau von Straßen in Wassergewinnungsgebieten gelten zusätzlich die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag). In Wassergewinnungsgebieten ist die Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie von kalt verarbeitetem Ausbauphosphat ohne Bindemittel nicht zugelassen.

Bestandteil der RuVA-StB 01 sind die „Erläuterungen zu den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphosphat im Straßenbau“, Ausgabe 2001.

Ich bitte hiermit, die RuVA-StB 01 für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und einzuführen und sie bei Planungen, der Beurteilung der Eignung der hier behandelten Baustoffe sowie der Entscheidung über Art und Ort der Verwendung im Hinblick auf Wasser- und Bodenschutz zugrunde zu legen.

Ich weise darauf hin, dass die Vorschriften der RuVA-StB 01 nach ihrer Einführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 BBodSchG Vorrang vor den entsprechenden Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes genießen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RuVA-StB 01 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Mein Rundschreiben vom 25. Mai 1992 - StB 26/38,56,05-10/14 F 91 - hebe ich hiermit auf.

Die RuVA-StB 01, sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln-Sürth, zu beziehen.

Im Auftrag
Dr.-Ing. Huber